

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten auf Psychosoziale Prozessbegleitung

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (ado) begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung und dankt dem BmdJV für dessen Ausarbeitung. Er schließt sich damit der Stellungnahme seiner Dachorganisation, des Paritätischen Gesamtverbandes an, der diesen Entwurf durchweg gutheißt.

Der ado schlägt ergänzend zwei weitere Änderungen vor:

1. Aufhebung des Trennungsgebotes

Zu Recht beklagt der Entwurf, dass die aktuellen Beordnungszahlen die 2016 prognostizierten Erwartungen enttäuschen. Nach Meinung des ado liegt dies wesentlich auch an der „Trennung zwischen Beratung und Begleitung“, die § 2 Abs. 2 PsychPbG bisher zwingend vorschreibt. Dieses sogenannte „Trennungsgebot“ sollte entfallen, der Absatz gestrichen werden.

Beratung und Begleitung können, wie unsere Beratungs- und Begleitungspraxis seit Jahren zeigt, in derselben Hand liegen.

Nach den Erfahrungen des ado beginnt die Betreuung der Kriminalitätsoffer mit deren Beratung. Dort baut sich die Vertrauensbeziehung der Betroffenen zur beratenden Fachkraft auf. Das Strafverfahren schließt sich gegebenenfalls später an. Das Gebot einer Trennung der Begleitung von der Beratung hat die unliebsame Konsequenz, dass die eingearbeitete Beraterin die Begleitung nicht selbst weiterführen kann. Sie muss die Betreuung einer zweiten, dem Opfer fremden Fachkraft übergeben. Der Wechsel ist der Klientel verständlich kaum zu erklären.

Auch bindet diese Doppelbetreuung eine weitere Fachkraft. Das belastet die dünne Personaldecke der Opferberatungsstellen unnötig.

Der Entwurf selbst zeigt, dass Beratung und Begleitung oft ineinander übergehen. Die beabsichtigte Einführung der nachträglichen – kostenwirksamen – Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung (im Entwurf § 6 Abs. 2 Nr. 4 PsychPbG) trägt dem Rechnung. Der ado begrüßt sie besonders.

Der historische Gesetzgeber hatte das „Trennungsgebot“ 2016 eingefügt, weil er sich um die Akzeptanz der PsychPb bei der Strafjustiz sorgte. Staatsanwaltschaften und

Gerichte würden verletzten Zeuginnen und Zeugen weniger glauben, wenn diese begleitet von einer „parteilichen“ Beraterin erschienen, die – bewusst oder nicht – Falschaussagen begünstige.

Inzwischen ist geklärt, dass nicht einmal eine belastungsbezogene Psychotherapie der Tatopfer deren Aussage durch suggestive Einflüsse beeinträchtigt. Bester Beleg dafür sind die im Jahr 2024 auf Initiative Ihres Hauses erarbeiteten „Praxishinweise zum Verhältnis von Psychotherapie und Strafverfahren“ (insbesondere S. 16). Schon Trauma-Psychotherapie, erst recht die in der Opferhilfe vorgeschaltete Beratung setzt keine „traumafokussierten Interventionen“ ein. Es geht der Beratung nicht um die Erinnerung an das Trauma, die Tat selbst, sondern um die stabilisierende „Vermittlung von Fertigkeiten, zur Regulation von Emotionen, zur Stressreduktion, zum Umgang mit PTBS-Symptomen oder zur Lösung aktueller Probleme.“ (aaO, re. Spalte oben, mit weiteren konkreten Beispielen). Suggestiver Einfluss geht davon nicht aus.

Die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 2 PsychPbG würde es dem ado endlich ermöglichen, die Opfer durch dieselbe, ihnen wie den örtlichen Staatsanwaltschaften und Gerichten vertraute Fachkraft, beginnend nach der Tat, durch das ganze Strafverfahren begleiten zu lassen.

2. In § 406g Abs. 3 Satz 3 StPO E sollte der letzte Halbsatz entfallen. Dort wird vorgeschlagen, eine Beiordnung eines Psychosozialen Prozessbegleiters von Amts wegen solle „nicht gegen den Willen eines minderjährigen Verletzten“ erfolgen.

Der ado begrüßt zwar die neue Möglichkeit der Beiordnung von Amts wegen. Wir geben aber zu bedenken, dass die Zustimmung minderjähriger Verletzter dazu – zumal von Kindern – gerade in den Fällen häuslicher Gewalt deswegen fehlen kann, weil Tatverdächtige aus der Familie oder deren Umfeld das Kind unter Druck setzen. Gerade in solchen Fällen wäre eine Beiordnung hingegen besonders hilfreich. Das mit „soll“ verlangte Einverständnis der Minderjährigen ist zwar nicht zwingend erforderlich. Eine Beiordnung entgegen der Sollvorschrift löst aber einen erhöhten Begründungsaufwand der beordnenden Stelle aus, der zu geringeren Beiordnungszahlen führen kann.

Berlin, den 16. Januar 2026

Andreas Edhofer

Dr. Christoph Gebhardt

Sprecher des ado